

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums des Innern**

### **Entwurf eines Gesetzes xxx**

#### **A. Problem und Ziel**

In der seit dem 1. Oktober 2005 beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingerichteten Fundpapier-Datenbank werden die von ausländischen Stellen ausgestellten Identitätspapiere gespeichert, die als Fundpapiere dem BVA von öffentlichen Stellen zugeleitet werden. Das mit der Einrichtung der Fundpapier-Datenbank beabsichtigte Ziel, die verbesserte Identifizierbarkeit von Ausländern anhand aufgefundener Ausweispapiere insbesondere durch biometriegestützten Lichtbildabgleich wurde bislang in keinem einzigen Fall erreicht. Da in absehbarer Zeit keine Veränderung des Nutzens zu erwarten ist und der Fortbestand des Betriebes der Datenbank jährliche Kosten beim BVA verursacht, soll der Betrieb der Fundpapier-Datenbank eingestellt werden.

#### **B. Lösung**

Aufhebung der gesetzlichen Regelungen zur Fundpapier-Datenbank im Aufenthaltsgesetz und im Asylverfahrensgesetz.

#### **C. Alternativen**

Der Weiterbetrieb der Fundpapier-Datenbank stellt keine Alternative dar, weil er dauerhaft Kosten beim Bundesverwaltungsamt verursacht, ohne dass in absehbarer Zeit Nutzen aus der Datei erwachsen.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Die Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank führt zur Einsparung der jährlichen Wartungs- und Weiterentwicklungskosten in Höhe von rund 20.000 Euro. Mit der Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank entfallen künftig die Arbeitsschritte des Einschannens und der elektronischen Speicherung der Funddokumente und Lichtbilder sowie die Bearbeitung der regelmäßigen Online-Abfragen. Da diese Arbeitsschritte durch die Servicestelle ausländische Fundpapiere im Bundesverwaltungsamt bisher in einem Arbeitsvorgang mit der Erfassung ausländischer Fundpapiere im Rahmen des fortbestehenden Verfahrens zur Rückgabe ausländischer Fundpapiere, die zunächst keiner Person zuzuordnen sind, an den Ausstellerstaat durchgeführt wurden, sind darüber hinausgehende Einsparungen von Personalkosten nicht zu erwarten. Der Vorgang der Außerbetriebnahme selbst führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern**

## **Entwurf eines Gesetzes xxx**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden jeweils die Angaben „§ 49a Fundpapier-Datenbank“, „§ 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank“ und „§ 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank“ gestrichen.
2. Die §§ 49a, 49b und 89a werden aufgehoben.
3. In § 105a werden die Angabe „§ 49a Abs. 2“ und die Angabe „§ 89a Abs. 2“ gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

§ 16 Absatz 4a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In der seit dem 1. Oktober 2005 beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingerichteten Fundpapier-Datenbank werden die von ausländischen Stellen ausgestellten Identitätspapiere gespeichert, die als Fundpapiere dem BVA von öffentlichen Stellen zugeleitet werden. Das mit der Einrichtung der Fundpapier-Datenbank beabsichtigte Ziel, durch effizientere Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit von Ausländern, die ihre Identität verschleiern, schnellere Rückführungen zu ermöglichen, wurde in der zehnjährigen Betriebsdauer nicht erreicht. In keinem einzigen Fall konnte bislang ein Treffer in der Fundpapier-Datenbank erzielt werden. Zwei Gründe sind dafür ursächlich: Illegal aufhältige Ausländer reisen häufig bereits ohne Identitätspapiere nach Deutschland ein oder vernichten ihre Papiere später vollständig. Darüber hinaus gibt es aufgrund der schlechten Qualität der Lichtbilder in den aufgefundenen Dokumenten erhebliche Probleme beim Lichtbildabgleich. Zudem stützt sich die Fundpapier-Datenbank auf gesichtsbiometrische Abgleiche, während die Identitätsausweise der allermeisten visapflichtigen Staaten keine biometrischen Lichtbilder enthalten. Da in absehbarer Zeit keine Veränderung des Nutzens zu erwarten ist und der Fortbestand des Betriebes der Datenbank fortlaufende Kosten beim BVA insbesondere für Wartung und Weiterentwicklung der Datenbank in Höhe von rund 20.000 Euro jährlich verursacht, soll der Betrieb der Fundpapier-Datenbank nicht weitergeführt werden. Die Innenminister- und -senatoren der Länder haben der Einstellung der Fundpapier-Datenbank mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder vom 11./12. Dezember 2014 zugestimmt.

#### **II. Alternativen**

Der Weiterbetrieb der Fundpapier-Datenbank stellt keine Alternative dar, weil er dauerhaft Kosten beim Bundesverwaltungsamt verursacht, ohne dass in absehbarer Zeit Nutzen aus der Datei erwachsen.

#### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) und die Folgeänderung im Asylverfahrensgesetz (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitlich wirkende Aufhebung der Regelungen zur Fundpapier-Datenbank ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

#### **V. Gesetzesfolgen**

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Aspekte der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden von dem Entwurf nicht berührt.

##### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

##### **3. Erfüllungsaufwand**

Die Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank führt zur Einsparung der jährlichen Wartungs- und Weiterentwicklungskosten in Höhe von 20.000 Euro. Mit der Außerbetriebnahme der Fundpapier-Datenbank entfallen künftig die Arbeitsschritte des Einschannens und der elektronischen Speicherung der Funddokumente und Lichtbilder sowie die Bearbeitung der regelmäßigen Online-Abfragen. Da diese Arbeitsschritte durch die Servicestelle ausländische Fundpapiere im Bundesverwaltungsamt bisher in einem Arbeitsvorgang mit der Erfassung ausländischer Fundpapiere im Rahmen des fortbestehenden Verfahrens zur Rückgabe ausländischer Fundpapiere, die zunächst keiner Person zuzuordnen sind, an den Ausstellerstaat durchgeführt wurden, sind darüber hinausgehende Einsparungen von Personalkosten nicht zu erwarten. Der Vorgang der Außerbetriebnahme selbst führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Bundesverwaltungsamt.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht nicht.

##### **4. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

##### **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen gibt es keine.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

##### **Zu Nummer 2 (§§ 49a, 49b und 89a AufenthG)**

Die der Fundpapier-Datenbank zugrundeliegenden Vorschriften werden aufgehoben, weil der Hauptzweck der seit 2005 beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Fundpapier-Datenbank, die verbesserte Identifizierbarkeit von Ausländern anhand aufgefundener

Ausweispapiere insbesondere durch einen biometriegestützten Lichtbildabgleich, in keinem einzigen Fall bislang erreicht worden ist und dies auch für die absehbare Zukunft nicht zu erwarten ist. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Regelungen zur Fundpapier-Datenbank im Aufenthaltsgesetz wird ein Beschluss der Innenministerkonferenz umgesetzt, die sich am 11./12. Dezember 2014 dafür ausgesprochen hat, den Betrieb der Fundpapier-Datenbank nicht weiterzuführen.

Neben den Regelungen zur Fundpapier-Datenbank findet die Richtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1999 über die Behandlung ausländischer Pässe, Passersatzpapiere, Personalausweise und Personenstandsurkunden Anwendung. Diese regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Rückgabe ausländischer Fundpapiere, die zunächst keiner Person zuzuordnen sind, an den Ausstellerstaat. Im Zuge der Abschaffung der Fundpapier-Datenbank wird die Richtlinie aktualisiert. Das darin beschriebene Verfahren bleibt aber unberührt.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.